

## Tresorierereglement der ETH Zürich vom 15. August 2022

Der Vizepräsident für Finanzen und Controlling der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 11a Abs. 2 und 3 Bst. c Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (Organisationsverordnung ETH Zürich) vom 16. Dezember 2003<sup>1</sup> und auf Art. 116 des Finanzreglements der ETH Zürich vom 1. Januar 2019<sup>2</sup>

erlässt folgendes Reglement

### Inhalt

<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>1</b>
1.	Zweck und Geltungsbereich .....	1
2.	Gesetzliche und reglementarische Grundlagen .....	2
3.	Begriffe und Definitionen .....	2
4.	Grundsätze des Tresorerie-Managements .....	3
5.	Grundsätze des Cash Managements .....	3
6.	Grundsätze des Asset Managements.....	4
7.	Vertraulichkeit, Interessenkonflikte und Offenlegung .....	5
<b>II.</b>	<b>Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten</b> .....	<b>5</b>
8.	ETH-interne Funktionsträger .....	5
9.	ETH-externe Funktionsträger/innen.....	7
<b>III.</b>	<b>Cash Management</b> .....	<b>8</b>
10.	Depotkonten Bund / Bankkonten .....	8
11.	Festgeldanlagen EFV.....	9
12.	Operatives Devisenmanagement .....	9
<b>IV.</b>	<b>Asset-Management</b> .....	<b>9</b>
13.	Strategische Asset Allokation .....	9
14.	Nachhaltigkeit.....	9
15.	Anlagekategorien .....	10
16.	Securities Lending.....	12
17.	Ausübung der Aktionärsstimmrechte .....	12
18.	Vermögensverwalter/innen .....	13
<b>V.</b>	<b>Berichterstattung</b> .....	<b>15</b>
<b>VI.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>16</b>
19.	Inkrafttreten .....	16

### I. Allgemeines

#### 1. Zweck und Geltungsbereich

Das Tresorierereglement legt die Grundsätze, Detailbestimmungen, Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung der Finanzmittel

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

<sup>2</sup> RSETHZ 245

der ETH Zürich im Rahmen des Tresorerie-Managements zu beachten sind, und bildet die Grundlage für das Interne Kontrollsystem (IKS).

## 2. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

- a. ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991 (SR 414.110)
- b. Verordnung ETH-Bereich vom 19. November 2003, Art. 19, „Tresorerie und Zahlungsverkehr“ (SR 414.110.3)
- c. Finanzhaushaltsgesetz vom 7. Oktober 2005, Art. 61, „Anschluss an die zentrale Tresorerie“ (SR 611.0)
- d. Anlagerichtlinien des ETH-Rates vom 14. Juli 2021 (RSETHZ 120.4)
- e. Vereinbarung zwischen der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) und dem ETH-Rat über die Tresoreriebeziehungen zwischen der EFV und dem ETH-Bereich vom 14. Juli 2021 (nachfolgend „Tresorerievereinbarung“ genannt)
- f. Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003 (RSETHZ 201.021)
- g. Finanzreglement ETH Zürich vom 1. Januar 2019 (RSETHZ 245)
- h. Reglement der Anlagekommission der ETH Zürich vom 17. November 2009

## 3. Begriffe und Definitionen

- a. *Finanzmittel*: Als Finanzmittel werden alle finanziellen Vermögenswerte bezeichnet, die sich im Eigentum der ETH Zürich befinden. Sie gliedern sich nach ihrer Herkunft für die Zwecke der Tresorerie in direkte Bundesmittel, indirekte Bundesmittel und andere Mittel.
- b. *Direkte Bundesmittel*: Finanzierungsbeitrag des Bundes (Art. 34 lit. b, ETH-Gesetz).
- c. *Indirekte Bundesmittel*: Kompetitiv eingeworbene Mittel des Bundes für Forschungsprojekte (SNF, Innosuisse, Ressortforschung, EU-Rahmenprogramme).
- d. *Andere Mittel*: Alle Mittel, die weder den direkten Bundesmitteln noch den indirekten Bundesmitteln zuzurechnen sind.
- e. *Drittmittel*: Alle Mittel, die von dritter Seite zufließen (Art. 34 lit. c, ETH-Gesetz). Sie setzen sich aus den indirekten Bundesmitteln und den anderen Mitteln zusammen.
- f. *Rebalancing*: Umschichten von Anlagen zum Zweck der Einhaltung der Anlagegrundsätze bzw. zwecks taktischer Positionierung.

- g. Das *Tresorerie-Management* umfasst die Gesamtheit der Planungs-, Umsetzungs- und Überwachungsaktivitäten zur Bewirtschaftung der Finanzmittel. Es umfasst die Prozesse des Cash Managements und des Asset Managements.
- h. Das *Cash Management* umfasst die Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft sowie die Bewirtschaftung der flüssigen Mittel (direkte Bundesmittel, indirekte Bundesmittel und kurzfristig investierbare andere Mittel), inkl. Fremdwährungstransaktionen.
- i. Das *Asset Management* umfasst die Gesamtheit der Planungs-, Umsetzungs- und Überwachungsprozesse zur risiko- und ertragsoptimierten Anlage der langfristig investierbaren anderen Mittel (Zeithorizont > 1 Jahr).

#### 4. Grundsätze des Tresorerie-Managements

<sup>1</sup>Die Bewirtschaftung der Finanzmittel der ETH Zürich erfolgt gemäss den Bestimmungen der Tresorerievereinbarung (direkte Bundesmittel, indirekte Bundesmittel und andere Mittel) sowie den Anlagerichtlinien des ETH-Rates<sup>3</sup> (andere Mittel) und im Einklang mit der gegenwärtigen und der erwarteten finanziellen Entwicklung der ETH Zürich.

<sup>2</sup>Für die externe Berichterstattung gelten die Rechnungslegungsvorschriften des ETH-Bereiches sowie des Bundes. Unabhängig von den Rechnungslegungsvorschriften sind im Rahmen der Bewirtschaftung und Steuerung der Finanzmittel eine ökonomische Betrachtung (Marktwerte, ökonomisches Exposure) zu verwenden.

<sup>3</sup>Die Finanzmittel sind derart zu steuern und zu bewirtschaften, dass

- a. versprochene Leistungen jederzeit termingerecht erbracht werden können (Liquidität),
- b. die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird,
- c. im Rahmen der Risikofähigkeit und -bereitschaft der ETH Zürich langfristig eine möglichst hohe Gesamtrendite erzielt werden kann,
- d. negative Auswirkungen auf die Reputation der ETH Zürich vermieden werden,

<sup>4</sup>Die Finanzmittel der ETH Zürich sollen in erster Linie für die Abdeckung laufender Ausgaben für Lehre und Forschung und nicht zur Erzielung von Finanzerträgen eingesetzt werden.

#### 5. Grundsätze des Cash Managements

<sup>1</sup>Das Cash Management umfasst die Sicherstellung der täglichen Zahlungsbereitschaft, die Verwaltung der kurzfristigen flüssigen Mittel unter Gesichtspunkten von Liquidität, Risiko und Rendite sowie die effiziente und systematische Durchführung von Fremdwährungstransaktionen.

<sup>2</sup>Die kurzfristigen flüssigen Mittel umfassen folgende Finanzmittel, welche im Rahmen des Cash Managements verwaltet werden: Kassenbestand, Postcheck-, Bankguthaben, kurzfristige Geldanlagen und die Devisenbestände.

<sup>3</sup>Die kurzfristigen flüssigen Mittel sind derart zu bewirtschaften, dass bei ausreichender Liquidität und Sicherheit eine marktkonforme Gesamtrendite erzielt wird.

---

<sup>3</sup> RSETHZ 120.4

<sup>4</sup>Integraler Bestandteil des Cash Managements ist das Kreditmanagement. Dazu gehören die Festlegung der Zahlungs- und Kreditbedingungen für Kunden und Lieferanten, die Überwachung der eingeräumten Kreditlinien (Mahn- und Inkassowesen), die Prüfung der Kreditwürdigkeit von Kundinnen und Kunden und die Überwachung allfälliger Währungsrisiken.

<sup>5</sup>Das Kreditmanagement ist derart zu steuern, dass eine geeignete Balance zwischen Maximierung der Bestände an liquiden Mitteln und einer effizienten Abwicklung des Kreditoren- und Debitoren-Managements gefunden wird.

<sup>6</sup>Die Ausscheidung zwischen direkten Bundesmitteln, indirekten Bundesmitteln und kurzfristigen anderen Mitteln (Cash Management) sowie langfristigen anderen Mitteln (Asset Management) erfolgt durch den Leiter Rechnungswesen.

## 6. Grundsätze des Asset Managements

<sup>1</sup>Die Bewirtschaftung der langfristigen anderen Mittel erfolgt im Rahmen des Asset Managements.

<sup>2</sup>Für am Markt anlegbare langfristige andere Mittel ist die gemäss Art. 13 anzustrebende strategische Asset Allokation zu berücksichtigen.

<sup>3</sup>Die Anlagestrategie für am Markt anlegbare langfristige andere Mittel wird in einem separaten Dokument geregelt.

<sup>4</sup>Langfristige andere Mittel, welche nicht im Rahmen der Anlagestrategie am Markt angelegt sind, sind auf einem Depotkonto bei der EFV anzulegen.

### 6.1. Langfristige andere Mittelanlagen

- a. erfolgen schwergewichtig in liquiden, gut handelbaren und qualitativ hochstehenden Vermögenswerten,
- b. werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
- c. sollen eine marktkonforme Gesamrendite abwerfen.

### 6.2. Instrumente der ETH Zürich zur Umsetzung der Anlagestrategie

- a. Eine Anlageorganisation und eine Kompetenzregelung, die einen effizienten und strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen,
- b. Eine regelmässige, adäquate Berichterstattung, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige führungsrelevante Informationen verfügen,
- c. Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere einen Liquiditätsplan sowie periodische Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie und zur Überprüfung der Zielerreichung,
- d. Periodische Berechnung des Asset Management Ergebnisses gemäss aktueller „Anlagestrategie für das «Vermögen Asset Management» der ETH Zürich“.

### 6.3. Anlagerestriktionen

Folgende Anlagerestriktionen sind jederzeit einzuhalten. Die Limiten beziehen sich auf die Summe der langfristigen anderen Mittel (Marktwerte).

Anlagekategorie	Minimum	Maximum
Geldmarktanlagen	0%	100%
Obligationen CHF	0%	100%
Obligationen Fremdwährungen	0%	30%
Aktien Schweiz	0%	15%
Aktien Ausland	0%	20%
<i>Aktien Total</i>	<i>0%</i>	<i>30%</i>
Alternative Anlagen (Hedge Funds, Commodities)	0%	10%
Immobilien Schweiz indirekt	0%	10%

## 7. Vertraulichkeit, Interessenkonflikte und Offenlegung

<sup>1</sup>Sämtliche Personen, die in das Cash- resp. Asset Management involviert sind, unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit.

<sup>2</sup>Den beteiligten Personen ist es verboten, jegliche Formen von Retrozessionen, Kickbacks und ähnlichen Zahlungen entgegenzunehmen.

## II. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

### 8. ETH-interne Funktionsträger

#### 8.1. Vizepräsident / Vizepräsidentin für Finanzen & Controlling

Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin für Finanzen & Controlling hat im Rahmen der in Art. 11a, Abs. 3 lit. c Organisationsverordnung ETH Zürich<sup>4</sup> und den in Art. 9 Finanzreglement<sup>5</sup> festgelegten Zuständigkeiten im Einzelnen namentlich folgende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:

- a. Er/sie ist für die Realisierung der aktuellen strategischen Asset Allokation gemäss separatem Dokument „Anlagestrategie für das «Vermögen Asset Management» der ETH Zürich“ verantwortlich,
- b. Er/sie schlägt der Schulleitung die Mitglieder der Anlagekommission zur Wahl vor,
- c. Er/sie rapportiert dem Präsidenten / der Präsidentin halbjährlich über die Entwicklung der Finanzmittel, über die Resultate der Vermögensverwalter/innen, über spezielle Vorkommnisse und über laufende und beendete Projekte sowie im Sinne von Kapitel 3, Ziff. 6 Anlagerichtlinien des ETH-Rates<sup>6</sup> jährlich über die Performance der Anlagen und allfällige geplante Massnahmen,
- d. Er/sie stellt Antrag an den Präsidenten / die Präsidentin betreffend Verwendung der Anlageerträge gemäss Anlagestrategie,

<sup>4</sup> RSETHZ 201.021

<sup>5</sup> RSETHZ 245

<sup>6</sup> RSETHZ 120.4

- e. Er/sie stellt sicher, dass die Strategieregeln jederzeit eingehalten werden, überwacht den Liquiditäts- und Anlageplan, der vom Leiter / von der Leiterin der Abteilung Rechnungswesen erstellt wird, und kontrolliert die Umsetzung des Rebalancings,
- f. Er/sie entscheidet über Banken, Vermögensverwalter/innen und allfällige weitere externe Partner/innen (unabhängige/r Anlageexperte/in, zentrale Depotstelle), mit denen die ETH Zürich zusammenarbeiten soll, und informiert den Präsidenten / die Präsidentin darüber,
- g. Er/sie regelt mittels klar definierter Verwaltungsaufträge im Sinne von Art. 18.2 die Tätigkeit der Vermögensverwalter/innen und entscheidet über die Mittelzuteilung an diese in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie und den taktischen Bandbreiten,
- h. Er/sie bestimmt die Zulässigkeit und den erlaubten Umfang des Securities Lending,
- i. Er/sie überwacht die Vermögensverwalter/innen sowie deren Anlagetätigkeit und Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein,
- j. Er/sie entscheidet über Ausübung der Aktionärsstimmrechte gemäss Art. 17.

## 8.2. Anlagekommission

Die Anlagekommission berät den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin für Finanzen & Controlling bei der Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der Anlagestrategie und der Verwaltung der anderen Mittel durch externe Vermögensverwalter/innen und überwacht die Einhaltung der Anlagestrategie. Die Organisation und Zuständigkeit werden in einem Reglement geregelt.

## 8.3. Leiter/in Abteilung Rechnungswesen

Der/die Leiter/in der Abteilung Rechnungswesen hat im Rahmen des Tresorieremanagements namentlich folgende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:

- a. Er/sie ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung, die Liquiditätskontrolle und die Optimierung der Liquidität,
- b. Er/sie ist im Rahmen dieses Reglements und den Vorgaben des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin für Finanzen & Controlling verantwortlich für die Ausscheidung der kurzfristigen (Bewirtschaftung im Rahmen des Cash Managements) und langfristigen anderen Mittel (Bewirtschaftung im Rahmen des Asset Managements) wie auch für die Zuteilung der langfristigen anderen Mittel an die einzelnen Vermögensverwalter/innen,
- c. Er/sie dokumentiert zuhanden des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin für Finanzen & Controlling die Einhaltung der taktischen Bandbreiten im Rahmen der Anlagestrategie sowie die Überwachung der Vermögensverwalter/innen im Rahmen des Anlagecontrollings gemäss Art. 18.2 und 18.3 und kommentiert allfällige Abweichungen der Portfoliorendite von der Benchmarkrendite,
- d. Er/sie bereitet die Sitzungen der Anlagekommission vor und führt das Sekretariat der Anlagekommission,
- e. Er/sie orientiert den Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin für Finanzen & Controlling über den Vollzug der Mittelzuteilungen an die Vermögensverwalter/innen gemäss Art. 8.1, lit. g,

- f. Er/sie eruiert die aus operativen Geschäften resultierenden Fremdwährungspositionen und steuert die Devisenhaltung des operativen Devisenmanagements,
- g. Er/sie ist verantwortlich für das Führen einer revisionstauglichen Wertschriftenbuchhaltung sowie deren Konformität mit den Vorschriften des ETH-Bereichs sowie den Vorschriften des Bundes,
- h. Er/sie ist Ansprechpartner/in für die zentrale Depotstelle und die Vermögensverwalter/innen,
- i. Er/sie erarbeitet zuhanden des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin für Finanzen & Controlling periodisch Entscheidungsgrundlagen für die Gestaltung einer risikokonformen Anlagestrategie,
- j. Er/sie überwacht die Höhe und die Einhaltung der vorgegebenen Wertschwankungen des Risikokapitals,
- k. Er/sie stellt zuhanden der Anlagekommission die periodische, termin- und stufengerechte Aufbereitung des Controlling-Reports sicher,
- l. Er/sie bereitet zu Handen des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin für Finanzen & Controlling die notwendigen Informationen für die Berichterstattung an den ETH-Rat gemäss Kapitel 3, Ziff. 6 Anlagerichtlinien des ETH-Rates<sup>7</sup> vor,
- m. Er/sie stellt dem Stabsbereich Finanzen ETH-Rat den jährlichen Anlagebericht gemäss Kapitel 4, Ziff. 1 Anlagerichtlinien des ETH-Rates<sup>8</sup> zur Verfügung,
- n. Er/sie nimmt nach Rücksprache mit dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin für Finanzen & Controlling und entsprechenden Instruktionen die Aktionärsstimmrechte gemäss Art. 17 wahr oder delegiert deren Wahrnehmung an die depotführende Bank,
- o. Er/sie kann Aufgaben an den/die Tresorerie-Controller/in delegieren.

#### 8.4. **Tresorerie-Controller/in**

Der/die Tresorerie-Controller/in unterstützt den/die Leiter/in der Abteilung Rechnungswesen bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gemäss Art. 8.3.

### 9. **ETH-externe Funktionsträger/innen**

Die ETH Zürich kann zur Umsetzung der Anlagestrategie und zur Überwachung des Anlageprozesses die nachfolgenden externen Expert/innen beziehen bzw. gemäss Kapitel 3, Ziff. 3 Anlagerichtlinien des ETH-Rates<sup>9</sup> mit der Vermögensverwaltung betrauen.

#### 9.1. **Unabhängige/r Anlageexpert/in**

Der/die unabhängige Anlageexpert/in kann namentlich zur Unterstützung der Überwachung der Anlagetätigkeit der Vermögensverwalter und zur periodischen Überprüfung der Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben gemäss Art. 18.2 beigezogen werden. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden in einem klar definierten Mandatsvertrag festgelegt.

---

<sup>7</sup> RSETHZ 120.4

<sup>8</sup> RSETHZ 120.4

<sup>9</sup> RSETHZ 120.4

## 9.2. Vermögensverwalter/innen

<sup>1</sup>Der/die Vermögensverwalter/innen sind verantwortlich für das Portfoliomanagement im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge.

<sup>2</sup>Der/die Vermögensverwalter/innen rapportieren dem Leiter / der Leiterin der Abteilung Rechnungswesen quartalsweise über die Entwicklung der Vermögensanlagen. Zu diesem Zweck erstellen sie einen Bericht über ihre Tätigkeit im Berichtszeitraum und rapportieren bei Bedarf mündlich vor der Anlagekommission.

<sup>3</sup>Detailbestimmungen zur Beauftragung der Vermögensverwalter/innen sind in Art. 18 geregelt.

## 9.3. Zentrale Depotstelle

<sup>1</sup>Die zentrale Depotstelle (Global Custodian) ist im Wesentlichen verantwortlich für:

- a. Die Titelaufbewahrung, die Abwicklung der Wertschriftengeschäfte und den Geschäftsverkehr zwischen der ETH Zürich und ihren Vermögensverwalter/innen,
- b. Die Abwicklung des Securities Lending (Wertschriftenleihe) unter Beachtung einer angemessenen Bewirtschaftung des entstehenden Gegenparteirisikos,
- c. Das Führen einer revisionstauglichen Wertschriftenbuchhaltung nach Vorgaben des Leiters / der Leiterin der Abteilung Rechnungswesen,
- d. Das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwalter/innen und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen. Die Berichterstattung, namentlich die Berechnung der Anlagerendite der Vermögensverwalter/innen, der Anlagekategorien, des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes sowie die Zusammensetzung der einzelnen Portfolios.

<sup>2</sup>Die Auftragserteilung erfolgt mittels eines speziellen Mandatsvertrags, der mindestens die oben aufgeführten Verantwortlichkeiten regelt.

<sup>3</sup>Wird auf die Einsetzung einer zentralen Depotstelle verzichtet, übernehmen die Vermögensverwalter/innen (wenn es sich um Banken handelt) bzw. die beauftragten depotführenden Banken (wenn die Vermögensverwalter/innen keinen Bankstatus aufweisen) die Aufgaben des Global Custodians.

## III. Cash Management

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die direkten Bundesmittel, indirekten Bundesmittel und kurzfristigen andere Mittel.

## 10. Depotkonten Bund / Bankkonten

<sup>1</sup>Für direkte Bundesmittel, die zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft nicht benötigt werden, wird gemäss Art. 2, Abs. 1 der Tresoriervereinbarung ein nicht-verzinsliches Konto beim Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung & Forschung (WBF) geführt.

<sup>2</sup>Indirekte Bundesmittel, die nicht unmittelbar benötigt werden, sind gemäss Art. 2, Abs. 2 der Tresoriervereinbarung auf einem separaten Depotkonto der EFV anzulegen.



<sup>3</sup>Gemäss Art. 2, Abs. 3 der Tresoriervereinbarung sind nicht am Markt angelegte andere Mittel<sup>10</sup> entweder auf einem separaten Depotkonto der EFV anzulegen oder auf Konten bei Finanzinstituten mit hoher Bonität zu halten.

## 11. Festgeldanlagen EFV

Ist das Depotkonto für direkte Bundesmittel nicht überzogen, können gemäss Art. 4, Abs. 1 der Tresoriervereinbarung indirekte Bundesmittel und andere Mittel in Mindestbeträgen von jeweils CHF 10'000'000 in Form von Anlagen mit festen Laufzeiten bei der EFV platziert werden.

## 12. Operatives Devisenmanagement

<sup>1</sup>Ziel des Devisenmanagements ist die Minimierung von Währungsrisiken. Es wird kein Markttiming betrieben. Alle gehaltenen Fremdwährungspositionen werden für künftige Zahlungen in der jeweiligen Fremdwährung genutzt. Weiter gelten folgende Grundsätze:

- a. Die ETH Zürich unterhält Fremdwährungskonti mindestens in den Währungen EUR und USD. Weitere Fremdwährungskonti werden bei Bedarf eröffnet.
- b. Bei Bekanntwerden von zukünftigen Fremdwährungszu- und -abflüssen werden diese in geeigneter Form abgesichert.
- c. Die Absicherung erfolgt mittels Devisentermingeschäften oder über den Aufbau einer entsprechenden Position in der jeweiligen Fremdwährung.
- d. Operative Transaktionen mit einem Gegenwert von weniger als CHF 1'000'000 sind nicht zwingend abzusichern.

<sup>2</sup>Die Absicherung von externen und internen Währungsrisiken wird durch das zentrale Tresoriermanagement der ETH Zürich sichergestellt.

## IV. Asset-Management

### 13. Strategische Asset Allokation

<sup>1</sup> Zur Bestimmung der strategischen Asset Allokation der für am Markt anlegbare langfristige andere Mittel werden konsistente, langfristige Rendite- und Risikoeigenschaften für die verschiedenen Anlagekategorien verwendet. Diese werden periodisch den geänderten Marktverhältnissen angepasst.

<sup>2</sup>Die strategische Asset Allokation ist periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, zu überprüfen und, wenn nötig, anzupassen.

### 14. Nachhaltigkeit

Die ETH Zürich ist sich ihrer ökologischen und sozialen Verantwortung sowie ihrer Verantwortung hinsichtlich einer guten Unternehmensführung (Governance) bewusst und berücksichtigt diese bei ihren Anlageentscheiden.

---

<sup>10</sup> Die Bewirtschaftung der am Markt angelegten anderen Mittel erfolgt im Rahmen des Asset Managements

## 15. Anlagekategorien

### 15.1. Liquide Mittel

- a. Festgeldanlagen werden im Sinne von Art. 4 Tresoriervereinbarung bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung oder bei Banken mit guter Bonität platziert.
- b. Bei Platzierung am Markt muss die Gegenpartei über ein Rating von mindestens A (Standard & Poors) bzw. A2 (Moody's) verfügen. Bei einem Split des Ratings ist das tiefere Rating gültig. Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position spätestens nach Ablauf der Laufzeit liquidiert werden

### 15.2. Obligationen

#### 15.2.1. Obligationen CHF (Inland und Ausland)

- a. *Qualität und Handelbarkeit:* Das Obligationenvermögen muss in kotierte und gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von Privatunternehmungen und Banken guter Bonität investiert werden. Die Bonitätsanforderungen werden gemäss Marktusanz festgelegt.
- b. *Anlagestil:* Das Portfolio kann indexnah oder aktiv bewirtschaftet werden.
- c. *Anlageform:* Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.
- d. Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind ausgeschlossen.
- e. Werden die definierten Bonitätsanforderungen unterschritten, sind die Titel spätestens innerhalb von einem Monat zu verkaufen. Innerhalb von indexierten Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden.

#### 15.2.2. Obligationen Fremdwährungen

- a. *Qualität und Handelbarkeit:* Das Obligationenvermögen muss in kotierte und gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von Privatunternehmungen und Banken guter Bonität investiert werden. Die Bonitätsanforderungen werden gemäss Marktusanz festgelegt.
- b. Werden die definierten Bonitätsanforderungen unterschritten, sind die Titel spätestens innerhalb von einem Monat zu verkaufen. Innerhalb von indexierten Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden.
- c. *Handelbarkeit:* Es darf nur in kotierte Anleihen investiert werden.
- d. *Anlagestil:* Das Portfolio kann sowohl indexnah als auch aktiv verwaltet werden.
- e. *Währungen:* Grundsätzlich sind alle Währungen erlaubt, die im Vergleichsindex, dem sogenannten Benchmarkuniversum, enthalten sind.
- f. *Währungsabsicherungen:* Die Fremdwährungen können abgesichert werden. Die Währungsabsicherungen können mittels Devisentermingeschäften erfolgen.
- g. *Anlageform:* Einzelanlagen und Kollektivanlagen sind zulässig.

### 15.3. Aktien

#### 15.3.1. Aktien Schweiz

- a. *Diversifikation:* Das Anlageuniversum entspricht demjenigen der Benchmark. Dabei ist auf eine ausgewogene Branchendiversifikation zu achten. Eine einseitige Stilausrichtung (Small Caps vs. Large Caps etc.) ist zu vermeiden.

- b. *Handelbarkeit*: Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.
- c. *Anlagestil*: Das Portfolio kann sowohl indexnah als auch aktiv verwaltet werden.
- d. *Anlageform*: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

#### 15.3.2. Aktien Ausland (inkl. Aktien Emerging Markets)

- a. *Diversifikation*: Das Anlageuniversum entspricht dem Benchmarkuniversum. Dabei ist auf eine ausgewogene Länder- und Branchendiversifikation zu achten. Eine einseitige Stilausrichtung (Small Caps vs. Large Caps etc.) ist zu vermeiden.
- b. *Handelbarkeit*: Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.
- c. *Anlagestil*: Das Portfolio kann sowohl indexnah als auch aktiv verwaltet werden.
- d. *Währungsabsicherungen*: Sind zulässig
- e. *Anlageform*: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

### 15.4. Alternative Anlagen

#### 15.4.1. Private Equity

Anlagen in Private Equity sind nicht zulässig.

#### 15.4.2. Hedge Funds

- a. *Diversifikation*: Es ist auf eine angemessene Diversifikation bezüglich Anlagestile zu achten.
- b. *Handelbarkeit*: Es ist auf eine angemessene Handelbarkeit zu achten.
- c. *Anlagestil*: Das Portfolio wird aktiv verwaltet.
- d. *Währungsabsicherungen*: Sind zulässig
- e. *Anlageform*: Ausschliesslich Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 (Funds of Funds oder Beteiligungsgesellschaften) sind zulässig.
- f. Es ist den instrumentenspezifischen Risiken (eingeschränkte Liquidität, Intransparenz, schwer erfassbare operationelle Risiken) angemessen Rechnung zu tragen und auf eine breite Diversifikation zu achten.

#### 15.4.3. Commodities

- a. *Diversifikation*: Es ist auf eine angemessene Diversifikation bezüglich Rohstoffmärkten zu achten.
- b. *Handelbarkeit*: Es ist auf eine angemessene Handelbarkeit zu achten. Strukturierte Produkte wie Zertifikate und Notes müssen am Sekundärmarkt handelbar sein.
- c. *Anlagestil*: Das Portfolio kann sowohl indexnah als auch aktiv verwaltet werden.
- d. *Währungen*: Die Anlagen können grundsätzlich in CHF oder in Fremdwährungen erfolgen. Währungsabsicherungen sind zulässig.
- e. *Anlageform*: Es sind ausschliesslich Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 (Anlagefonds, Zertifikate etc.) zulässig.

## 15.5. Immobilien

<sup>1</sup>Immobilienanlagen sind strategische Positionen. Eine langfristige nachhaltige Wertsteigerung wird angestrebt.

<sup>2</sup>Anlagen in Immobilien innerhalb der Finanzmittel erfolgen ausschliesslich in Form von Kollektivanlagen.

<sup>3</sup>Zu den Kollektivanlagen zählen insbesondere, Anteile von börsenkotierten Immobilienfonds sowie Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften.

<sup>4</sup>Bei der Auswahl von Kollektivanlagen müssen u.a. folgende Anforderungskriterien beachtet werden:

- a. Qualität des Managements,
- b. Qualität und Unterhaltszustand der Liegenschaften,
- c. Fremdverschuldungsgrad,
- d. Bewertungsgrundsätze,
- e. Verwaltungskosten,
- f. Geografische Diversifikation,
- g. Diversifikation der Nutzungsarten,
- h. Rendite- und Risikoeigenschaften,
- i. Korrelation mit bestehenden Anlagen,
- j. Liquidität der Anteile.

## 15.6. Einsatz derivativer Instrumente

Mit Ausnahme von Devisentermingeschäften sind keine direkten Anlagen in derivativen Instrumenten zulässig.

## 16. Securities Lending

<sup>1</sup>Beim Securities Lending (Wertschriftenleihe) sind die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz<sup>11</sup> und Kollektivanlagenverordnung<sup>12</sup> (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-EBK<sup>13</sup>) einzuhalten.

<sup>2</sup>Securities Lending erfolgt ausschliesslich auf gesicherter Basis und wird über die entsprechende Depotbank (zentrale Depotstelle oder depotführende Bank) abgewickelt. Die entsprechenden Sicherheiten sind separiert zu halten.

<sup>3</sup>Securities Lending ist innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen nur nach ausdrücklicher Abmachung zulässig.

## 17. Ausübung der Aktionärsstimmrechte

Die Ausübung der Aktionärsstimmrechte an den Generalversammlungen ist wie folgt wahrzunehmen:

- a. Liegen keine besonderen Situationen vor, so wird das Stimmrecht durch den Leiter / die Leiterin der Abteilung Rechnungswesen bzw. die depotführende Bank im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates wahrgenommen.

<sup>11</sup> Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen; SR 951.31

<sup>12</sup> Verordnung vom 22. November 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen; SR 951.311

<sup>13</sup> Verordnung der EBK vom 21. Dezember 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen; SR 951.312

- b. Bei Vorliegen spezieller Situationen (insbesondere bei Übernahmen, Zusammenschlüssen, bedeutenden personellen Mutationen im Verwaltungsrat, Veränderungen der Kapitalstruktur, Veränderungen der Stimmrechtsstruktur) hat der Leiter / die Leiterin der Abteilung Rechnungswesen den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin für Finanzen & Controlling vorgängig zu konsultieren und Weisung über die Ausübung des Stimmrechts einzuholen.

## **18. Vermögensverwalter/innen**

### **18.1. Selektion**

<sup>1</sup>Die von der ETH Zürich beauftragten externen Vermögensverwalter/innen müssen von der ETH Zürich unabhängig sein.

<sup>2</sup>Als Vermögensverwalter/innen kommen Banken und unabhängige Vermögensverwalter/innen in Frage, welche folgende Kriterien erfüllen, und damit den Anforderungen gemäss BVV 2 entsprechen:

- a. Durch eigene Erfahrung (bisherige Vermögensverwalter/innen) und/oder unabhängige Referenzen (für neue Vermögensverwalter/innen) bestätigte Fähigkeit und Expertise, das Mandat professionell und erfolgreich ausüben zu können,
- b. Durch eigene Erfahrung (bisherige Vermögensverwalter/innen) und/oder unabhängige Institute (für neue Vermögensverwalter/innen) belegte Performancezahlen vergleichbarer Mandate über mindestens fünf Jahre,
- c. Ausgewiesene, für das Mandat verantwortliche Fachleute, die auch ein grosses Interesse für die ETH Zürich als Kundin zeigen,
- d. Nachvollziehbarer Anlageprozess (Investitionsstil, Konsistenz des Investitionsansatzes, Qualität des Investitionsteams und der Ressourcen, Zweckmässigkeit der Organisation),
- e. Fähigkeit, mit der zentralen Depotstelle einwandfrei zusammenarbeiten,
- f. Marktgerechte Vermögensverwaltungsgebühren.

### **18.2. Mandatsspezifikation**

Die Auftragserteilung erfolgt mittels eines detaillierten schriftlichen Auftragsbeschreibs und muss mindestens folgende Inhalte zusätzlich zu den Standardvereinbarungen regeln:

- a. Startvolumen und Zielsetzung des Mandates,
- b. Benchmark (Vergleichsindex),
- c. Risikobegrenzung,
- d. Investitionsgrad (max. 100%),
- e. Zulässige Anlagen,
- f. Einsatz derivativer Instrumente (nur auf jederzeit gedeckter Basis),
- g. Verantwortlicher Vermögensverwalter und Stellvertreter,
- h. Inhalt und Häufigkeit des Reportings,
- i. Haftung und Schadenersatz des Vermögensverwalters,
- j. Kosten (abschliessende Aufzählung),
- k. Retrozessionen,

- l. Securities Lending,
- m. Zusammenarbeit mit der zentralen Depotstelle,
- n. Beginn (Übergangsfrist) und Auflösung (jederzeit) des Mandats,
- o. Besonderheiten je nach Mandatsart,
- p. Einhaltung der ASIP-Charta oder eines vergleichbaren Regelwerks.

### 18.3. **Überwachung**

Die Vermögensverwalter/innen werden im Rahmen des Anlagecontrollings laufend überwacht. Die dazu notwendigen Informationen werden durch die zentrale Depotstelle bzw. die depotführende Bank bereitgestellt. Die wesentlichen Überwachungsinhalte sind:

- a. Die erzielte Anlagerendite im Vergleich zur Zielsetzung,
- b. Das mit der Anlagerendite verbundene Risiko im Vergleich zur Benchmark,
- c. Die Anlagestruktur im Vergleich zur Benchmark,
- d. Die Veränderung der Anlagestruktur im Zeitablauf,
- f. Das Einhalten der beabsichtigten Anlagepolitik,
- g. Das Einhalten des vereinbarten Anlagestils,
- h. Der Umfang der Transaktionen,
- i. Der Einsatz derivativer Instrumente,
- j. Spezialthemen je nach Bedarf.

### 18.4. **Leistungsbeurteilung**

<sup>1</sup>Die Leistungsbeurteilung der Vermögensverwalter/innen erfolgt

- a. im Rahmen des Anlagecontrollings primär anhand der erzielten Rendite und der eingegangenen Risiken im Vergleich zur Zielsetzung (Zielerreichungsgrad) und im Vergleich zu direkt vergleichbaren anderen Mandaten (Konkurrenzvergleich),
- b. im Normalfall quartalsweise anhand von Monatsdaten, und
- c. unter einem langfristigen Aspekt, d.h. wenn keine gravierenden Verletzungen der Vertragsbestimmungen vorliegen, über einen Zeithorizont von mindestens drei Jahren.

<sup>2</sup>Sie beginnt ab dem ersten Tag der Mandatserteilung und wird im Dialog mit den Vermögensverwalter/innen (Performancebesprechungen) mindestens einmal jährlich durchgeführt.

### 18.5. **Reduktion oder Kündigung des Mandats**

Die Reduktion oder die Kündigung eines Vermögensverwaltungsmandats erfolgen:

- a. unmittelbar bei schwerwiegenden Verletzungen der Vertragsbestimmungen,
- b. wenn sich beim Vermögensverwalter / bei der Vermögensverwalterin grundlegende Änderungen organisatorischer, personeller oder anlagetechnischer Art ergeben, die eine Weiterführung des Mandats in Frage stellen würden,
- c. bei fortgesetzter mangelhafter Anlageleistung.

## V. Berichterstattung

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.

Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.

Wann?	Wer?	Für wen?	Was?
Monatlich	Zentrale Depotstelle oder Vermögensverwalter (Art. 9.3, Abs. 3)	Leiter/in Abt. Rechnungswesen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Performance (pro Mandat/Anlagekategorie/Wertschriftenvermögen/Gesamtvermögen)</li> <li>• Benchmarkvergleich</li> <li>• Depotauszug</li> <li>• Transaktionen</li> </ul>
Monatlich	Leiter/in Abt. Rechnungswesen	Anlagekommission	<p>Monitoring-Report</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung der taktischen Bandbreiten</li> <li>• Einhaltung der vertraglich vereinbarten Mandatsvorgaben durch die Vermögensverwalter</li> <li>• Kurzkomentar Performance</li> </ul>
Quartal	Zentrale Depotstelle oder Vermögensverwalter/in (Art. 9.3, Abs. 3)	Leiter/in Abt. Rechnungswesen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Performance (pro Mandat/Anlagekategorie/Wertschriftenvermögen/Gesamtvermögen)</li> <li>• Benchmarkvergleich</li> <li>• Depotauszug</li> <li>• Transaktionen</li> <li>• Strukturanalysen</li> <li>• Derivativ-Reporting</li> </ul>
Quartal (wenn auf Watchlist monatlich)	Vermögensverwalter/in	Leiter/in Abt. Rechnungswesen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bericht über Anlagetätigkeit</li> <li>• Begründung Einsatz Derivate</li> <li>• Begründung Einsatz Kollektivanlagen</li> <li>• Begründung Performanceabweichung</li> </ul>
Quartal	Leiter/in Abt. Rechnungswesen	Anlagekommission	<p>Controlling-Report</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Monitoring-Report</li> <li>• Beurteilung Anlagetätigkeit</li> <li>• Beurteilung Derivate</li> <li>• Beurteilung Kollektivanlagen</li> <li>• Beurteilung Performance</li> <li>• Handlungsempfehlungen</li> </ul>
Halbjährlich	Vizepräsident/in für Finanzen & Controlling	Präsident/in	<p>Status der Vermögensanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzmittelentwicklung</li> <li>• Resultate der Vermögensverwalter</li> <li>• Spezielle Vorkommnisse</li> <li>• Laufende und beendete Projekte</li> <li>• Entwicklung des Risikokapitals</li> </ul>
Jährlich	Leiter/in Abt. Rechnungswesen	Stabsbereich Finanzen ETH-Rat	Anlagebericht

Wann?	Wer?	Für wen?	Was?
Jährlich	Vizepräsident/in für Finanzen & Controlling	Präsident/in	Orientierung Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr im Rahmen des Jahresabschlusses („Reporting-Package“)
Jährlich	Präsident/in	ETH-Rat	Orientierung Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr gemäss Kapitel 3, Ziff. 6 Anlagerichtlinien.

## VI. Schlussbestimmungen

### 19. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2022 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 17. November 2009.

Dr. Robert Perich

Vizepräsident für Finanzen & Controlling